

Ordnung
für die Prüfung im
Weiterbildungsstudiengang Medienrecht
des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 21. April 2004

erschieden im StAnz. vom 10. Mai 2004 S. 576,

geändert durch Ordnung

vom 31. August 2004 (StAnz. S. 1254)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) und des § 88 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereich 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität am 7. November 2001 und am 26. März 2004 die folgende Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erlassen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. April 2004, Az.: 1537 Tgb. Nr. 73/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad, Leitung des Studiengangs
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Vollzeit- und Teilzeitstudium
- § 5 Verpflichtende Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Kreditpunktesystem, Wertung der Kurse

II. Prüfung und prüfungsrelevante Studienleistungen

- § 6 Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Termine der Leistungsüberprüfungen
- § 9 Prüfungsrelevante Studienleistungen, Wiederholung der Leistungsüberprüfungen, Anerkennung von Studienleistungen
- § 10 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 11 Anfertigung, Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 12 Bewertung von prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote der Prüfung
- § 13 Bestehen der Prüfung, Verleihung des Mastergrades
- § 14 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Fristen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 18 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Kursübersicht

Anhang 2: Notenumrechnung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad,
Leitung des Studiengangs

(1) Der Weiterbildungsstudiengang Medienrecht hat zum Ziel, Personen mit hinreichender Vorbildung in den Bereichen Recht und/oder Medien spezielle Kenntnisse im Medienrecht zu vermitteln sowie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge und die praktische Arbeit im medienrechtlichen Bereich herbeizuführen. Der Weiterbildungsstudiengang vermittelt somit einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines "Master of Laws (LL.M.).

(3) Der Studiengang wird in Kooperation zwischen dem Fachbereich 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - und dem Mainzer Medieninstitut e.V. durchgeführt. Die Studiengangleitung liegt beim Fachvertreter für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang Medienrecht können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht erforderliche Vorbildung sowie einschlägige berufliche Erfahrung verfügen. Die für den Weiterbildungsstudiengang Medienrecht erforderliche Vorbildung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen und Bewerber, die

1. das Erste Juristische Staatsexamen oder eine gleichwertige berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegt haben und
2. über mindestens ein halbes Jahr Berufserfahrung auf juristischem Gebiet oder im Medienbereich verfügen oder den juristischen Vorbereitungsdienst angetreten haben. Bei Zweifeln über die Anerkennungsfähigkeit geltend gemachter Berufserfahrung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Im begründeten Einzelfall können auch geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Studienabschlüssen anderer Fächer sowie einschlägiger beruflicher Erfahrung zum Studium zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Bewerbungen sind innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist, i. d. Regel bis zum 1. Juni eines jeden Jahres schriftlich unter Verwendung der jeweils gültigen Zulassungsanträge der

Universität Mainz an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Vorbildung und berufliche Erfahrung gemäß Absatz 1 oder 2;
2. eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass einer Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang Medienrecht keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

(4) Sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder 2 erfüllt, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen Bewerbungsfrist der Universität schriftlich mitgeteilt; diese Mitteilung ist kein Zulassungsbescheid im Sinne der Einschreibeordnung der Universität. Die Bewerberin oder der Bewerber hat unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 eine ordnungsgemäße Bewerbung auf Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Medienrecht an die Universität Mainz zu stellen; die Mitteilung des Dekans des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - ist in Kopie beizufügen.

(5) sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt und ist somit eine Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Medienrecht nicht möglich, teilt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 4

Regelstudienzeiten, Vollzeit- und Teilzeitstudium

(1) Der Weiterbildungsstudiengang kann auch berufsbegleitend sowohl in Form eines Vollzeitstudiums als auch in Teilzeitform absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt bei einem Studium in Vollzeit ein Jahr (2 Fachsemester), bei einem Studium in Teilzeit zwei Jahre (4 Fachsemester).

(3) Bei der Bewerbung um Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 ist eine Erklärung vorzulegen, ob das Studium in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden soll. Die Erklärung kann bis zur Einschreibung in das erste Fachsemester geändert werden; hierzu bedarf es einer formlosen schriftlichen Erklärung. Änderungen können nachfolgend jeweils im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester vorgenommen werden.

§ 5

Verpflichtende Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Kreditpunktesystem, Wertung der Kurse

(1) Die Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht werden im Rahmen von verschiedenen Kursen angeboten. Die Lehrveranstaltungen werden unterschieden in:

1. Pflichtkurse (PK),
2. Wahlpflichtkurse (WPK),
3. Seminare (S).

Eine Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtkurse ergibt sich aus dem Anhang I.

(2) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist (i. d. Regel 1,5 cr pro Semesterwochenstunde = SWS). Die Anzahl der credits bestimmt die Wertung der im jeweiligen Kurs erzielten Note, d.h. die erzielte Note wird für die Bestimmung der Gesamtnote mit der Anzahl der credits multipliziert.

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Die Teilnahme an allen Pflichtkursen sowie an den diesbezüglichen Leistungsüberprüfungen ist verbindlich.

Bei den Wahlpflichtkursen und den Seminaren können die Studierenden aus den gem. Anhang 1 und im jeweiligen Studienjahr zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen.

Insgesamt sind 60 credits zu erreichen. Die credits verteilen sich wie folgt:

1. im Rahmen der Pflichtkurse: 1,5 cr pro SWS, mind. 18 cr,
2. im Rahmen der Wahlpflichtkurse: 1,5 cr pro SWS, mind. 24 cr,
3. aus dem Seminar: 3 cr pro SWS, mind. 6 cr,
4. Abschlussarbeit: 12 cr.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von credits für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note E = "ausreichend" (10 Punkte) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen in der Regel in schriftlichen Leistungskontrollen (Klausuren) am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung. Näheres ist in § 9 geregelt.

(5) Wird der Studiengang in Form eines Teilzeitstudiums gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführt, können in einem Studienjahr Pflicht- und Wahlpflichtkurse sowie Seminare in einem Umfang von maximal 36 credits belegt werden, aus diesen Lehrveranstaltungen können maximal 30 credits angerechnet werden.

(6) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer credits ist ausgeschlossen.

II. Prüfung und prüfungsrelevante Studienleistungen

§ 6

Prüfung

(1) Die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht wird entlastet durch die Anrechnung der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 2-4, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Die Prüfung besteht in der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (§ 11).

(2) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Studierende oder ein Studierender des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuss wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person geleitet. Die oder der Vorsitzende oder die jeweils stellvertretende Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Für die Beschlussfassung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er entscheidet über Widersprüche gegen Maßnahmen im Verlaufe des Prüfungsverfahrens. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die prüfungsrelevanten Studienleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Termine der Leistungsüberprüfungen

(1) Prüferinnen oder Prüfer sind

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG ,

die mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht beauftragt worden sind. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(2) Die Termine und die Art der Leistungsüberprüfungen werden von den für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen mindestens vier Wochen zuvor in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wenn es zwingend erforderlich ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine nach ihrer Bekanntgabe ändern.

§ 9

Prüfungsrelevante Studienleistungen, Wie erholung der Leistungsüberprüfungen, Anerkennung von Studienleistungen

(1) Jede Lehrveranstaltung endet regelmäßig mit einer schriftlichen Leistungsüberprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine mündliche Leistungsüberprüfung zulassen.

Die Leistungsüberprüfungen werden von der oder dem Lehrenden abgenommen, die oder der die Lehrveranstaltung abgehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestellen.

(2) Als schriftliche prüfungsrelevante Studienleistungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden anzufertigen. Mündliche Leistungsüberprüfungen gemäß Absatz 1 Satz 2 dauern für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 20 Minuten. Bei mündlichen Leistungsüberprüfungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung hervorgehen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat an der Teilnahme an einer anberaumten Leistungsüberprüfung aus wichtigem Grunde verhindert, so kann nach vorheriger Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der betreffenden Lehrkraft ein Ersatztermin bestimmt werden.

(4) Eine nicht mit mindestens der Note E = "ausreichend" (10 Punkte) attestierte Leistungsüberprüfung, die Voraussetzung für die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 5 ist, kann im folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note E = "ausreichend" (10 Punkte) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, credits werden nicht vergeben. Nach Überschreitung der Regelstudienzeit sind erstmalige Versuche zur Erbringung von prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht mehr zulässig.

(5) zum Nachweis einer mit mindestens der Note E = "ausreichend" (10 Punkte) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 12 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht an der Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

§ 10

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Als Abschluss des Studiengangs ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen. In dieser Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Fachgebieten des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist, und
2. die erforderlichen Studiennachweise gem. § 5 erbracht hat.

(3) Der Termin zur Anmeldung zur Abschlussarbeit wird rechtzeitig jeweils am Ende des Semesters bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb dieser Frist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Mit dem Zulassungsantrag ist ein Themenvorschlag für die Abschlussarbeit zusammen mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers vorzulegen. Die betreuende Lehrkraft wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Das Thema wird dann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft festgelegt. Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten sollte nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Anspruch auf Annahme der Vorschläge besteht nicht.

(5) Über die Zulassung zur Abschlussarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. oder die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
3. oder die Meldefrist gemäß Absatz 3 Satz 2 nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

§ 11

Anfertigung, Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Mit der Zulassung vergibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der Abschlussarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Zeit für die Bearbeitung beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen wie Krankheit oder anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht bestanden".

(3) Die Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem zweiten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer bewertet. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bewertung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

(4) Die Bewertung erfolgt gemäß § 12. Weichen die Bewertungen um drei Punkte oder weniger voneinander ab, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab oder bewertet nur einer der Prüfer die Arbeit als "nicht bestanden", legt eine oder ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende dritte Prüferin oder dritter Prüfer die Note in den Grenzen der ersten und zweiten Bewertung fest.

(5) Bei Bewertung der schriftlichen Arbeit durch beide Prüfende mit jeweils weniger als zehn Punkten ist die Prüfungsleistung nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Nichtbestehen schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens zwei Monate nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der Abschlussarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird ein Wiederholungsantrag nicht gestellt oder wird er nicht in der in Satz 2 genannten Frist gestellt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Eine Wiederholung der Abschlussarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 12
Bewertung von prüfungsrelevanten
Studienleistungen,
Bildung der Gesamtnote der Prüfung

(1) Für die Bewertung von prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- A = ausgezeichnet (excellent)
= 19-20 Punkte ausgezeichnete Leistung mit nur wenigen unbedeutenden Fehlern,
- B = sehr gut (very good)
= 17-18 Punkte überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler,
- C = gut (good)
= 15-16 Punkte insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern,
- D = befriedigend (satisfactory)
= 13-14 Punkte mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln,
- E = ausreichend (sufficient)
= 10-12 Punkte die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen,
- FX = nicht bestanden (fail)
= 5-9 Punkte es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können,
- F = nicht bestanden (fail)
= 0-4 Punkte es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

Die Umrechnung der Bewertung von gemäß § 9 Abs. 6 anzuerkennenden Studienleistungen, die in einem vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung erbracht wurden, erfolgt nach der Tabelle in Anhang 2.

(2) Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 10 Punkten bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus den Bewertungen der bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 5 sowie dem Ergebnis der Abschlussarbeit. Sind mehr als die vorgeschriebenen Mindestveranstaltungen besucht, werden die besten Ergebnisse angerechnet. Anrechenbar sind nur prüfungsrelevante Studienleistungen, die mit mindestens 10

Punkten bewertet wurden. Die Einzelnoten werden mit der jeweiligen Anzahl der für die betreffende Leistung anzurechnenden credits multipliziert. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der mit den credits gewichteten Punkten, geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen credits (60).

(4) Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

- A = ausgezeichnet (excellent) von 18,5 bis 20,0 Punkten,
- B = sehr gut (very good) von 16,5 bis 18,4 Punkten,
- C = gut (good) von 14,5 bis 16,4 Punkten,
- D = befriedigend (satisfactory) von 12,5 bis 14,4 Punkten,
- E = ausreichend (sufficient) von 10,0 bis 12,4 Punkten.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Bestehen der Prüfung, Verleihung des Mastergrades

(1) Die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht ist bestanden, wenn

1. insgesamt 60 credits nach Maßgabe von § 5 Abs.3 Satz 4 erreicht wurden, und
2. die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (mindestens 10 Punkte) ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. aufgrund der Regelungen dieser Ordnung die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr.1 nicht mehr erfüllt werden kann, oder
2. die Wiederholung von zwei Leistungsüberprüfungen mit "nicht bestanden" bewertet wurde.

(3) Der Grad "Master of Laws" wird verliehen, wenn die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht bestanden ist.

§ 14

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Abschlussarbeit bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit sowie das hierbei erzielte Ergebnis enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussarbeit abgeliefert worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten -eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades "Master of Laws" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils

geltenden Fassung (<http://www.hrk.de>; Stichwort "Diploma Supplement") zu verwenden. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstand, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die den Weiterbildungsstudiengang ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem obligatorischen Termin einer Leistungsüberprüfung ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Leistungsüberprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die jeweilige Studienleistung mit "nicht bestanden" (F) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht bestanden" (F) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungsüberprüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Leistungsüberprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht bestanden" (F) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer prüfungsrelevanter Studienleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Leistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner sind die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Fristen

(1) Bezüglich der Einhaltung der Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Studienleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten Klausuren und die darauf bezogenen Gutachten. Ferner kann sie oder er Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Abschlussarbeit erhalten.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. April 2004

Der Dekan
des Fachbereichs 03
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Friedhelm H u f e n

Anhang 1 zu § 5 Abs. 3:
Lehrveranstaltungsübersicht

Pflichtkurse:

Einführung in das Medienrecht	2 SWS	=	3 cr
Presserecht	2 SWS	=	3 cr
Rundfunkverfassungsrecht	2 SWS	=	3 cr
Urheberrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS	=	3 cr
Europäisches Medienrecht	2 SWS	=	3 cr
Medienaufsicht, Medienkontrolle, Medienprozessrecht	2 SWS	=	3 cr
Multimediarrecht/Internetrecht	2 SWS	=	3 cr

Wahlpflichtkurse:

Rundfunk: Recht und Technik	2 SWS	=	3 cr
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2 SWS	=	3 cr
Markenrecht	2 SWS	=	3 cr
Europarecht	2 SWS	=	3 cr
Medienrecht und Völkerrecht	2 SWS	=	3 cr
Journalismus	2 SWS	=	3 cr
Case Studies	2 SWS	=	3 cr
Publizistik	1 SWS	=	1,5 cr
Medienethik	1 SWS	=	1,5 cr
Mediengeschichte	1 SWS	=	1,5 cr
Medienstrafrecht	1 SWS	=	1,5 cr
Medienzivilrecht	1 SWS	=	1,5 cr
Medienarbeitsrecht	1 SWS	=	1,5 cr
Rechtsvergleichung	1 SWS	=	1,5 cr
Telekommunikationsrecht	1 SWS	=	1,5 cr

sowie bedarfsorientiert weitere Wahlpflichtkurse zu aktuellen Themen aus Medienrecht, Medienwirtschaft, Medienpolitik und Medienforschung

Seminare

Verschiedene Seminare zu speziellen Bereichen und aktuellen Themen des Medienrechts	je 2 SWS	=	6 cr
---	----------	---	------

Anhang 2 zu § 12 Abs. 1:

Umrechnung der Bewertung von gemäß § 9 Abs. 6 anzuerkennenden Studienleistungen, die in einem vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung erbracht wurden:

Punktezah/ Note gem. § 8 Abs. 2 JAPO:	Punktezah/Note gem. §13 Abs. 1:
18 sehr gut	20 ausgezeichnet
17 sehr gut	19,5 ausgezeichnet

16	sehr gut	19	ausgezeichnet
15	gut	18	sehr gut
14	gut	17,5	sehr gut
13	gut	17	sehr gut
12	vollbefriedigend	16	gut
11	vollbefriedigend	15,5	gut
10	vollbefriedigend	15	gut
9	befriedigend	14	befriedigend
8	befriedigend	13,5	befriedigend
7	befriedigend	13	befriedigend
6	ausreichend	12	ausreichend
5	ausreichend	11	ausreichend
4	ausreichend	10	ausreichend
1-3	mangelhaft	1-9	nicht bestanden
0	ungenügend	0	nicht bestanden